



**Politische Gemeinde
Regensburg**

**tages
schule** Kindergarten
Primarschule
**regens
berg**

**reformierte
kirche regensburg** 

Beleuchtender Bericht für die Gemeindeversammlung Mittwoch, 6. Dezember 2023, 20.00 Uhr

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf **Mittwoch, 6. Dezember 2023, 20.00 Uhr**, zur **Gemeindeversammlung** in den Mehrzweckraum des Schulhauses eingeladen.

Traktanden Politische Gemeinde

- 1. Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024**
- 2. Sanierung Pumpwerk Höfli**
- 3. Einzelinitiative Hannes Hinnen »Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen«**
- 4. Kündigung Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Wehntal**
- 5. Beantwortung von Anfragen nach Art. 17 Gemeindegesetz**

Traktanden Primarschulgemeinde

- 1. Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024**
- 2. Allfällige Anfragen nach Art. 17 Gemeindegesetz**

Traktanden Evang.-ref. Kirchgemeinde

- 1. Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024**
- 2. Allfällige Anfragen nach Art. 17 Gemeindegesetz**

Amtliche Publikation

Die formell massgebende amtliche Publikation dieser Traktanden erfolgte am **3. November 2023** auf der Homepage der Gemeinde.

Aktenauflage

Die Akten liegen bei der Gemeindeversammlung auf und können während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. www.regensberg.ch

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse sind in schriftlicher Form spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung an den jeweils zuständigen Gemeindevorstand einzureichen. Sie werden spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung dem Anfragersteller bzw. der Anfragerstellerin schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfragen wie auch die Antworten verlesen. Die anfragende Person kann zur Antwort mündlich Stellung nehmen. Eine Diskussion über Anfragen ist möglich, sofern die Versammlung dies beschliesst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Einladung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf (bzw., die Kirchgemeinde betreffend, bei der Evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen), erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Regensberg, 3. November 2023

Gemeinderat Regensberg
Primarschulpflege Regensberg
Evang.-reformierte Kirchpflege Regensberg

Beleuchtender Bericht



**Politische Gemeinde
Regensberg**

Traktandum 1

Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 an seiner Sitzung vom 18. September 2023 behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindesteuerfuss soll unverändert auf 41 % festgelegt werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht für das Jahr 2024 bei einem Aufwand von CHF 2'897'350 und einem Ertrag von CHF 2'861'450 einen Aufwandüberschuss von CHF 35'900 vor.

Die Funktionen der Erfolgsrechnung zeigen folgendes Bild:

Aufgabenbereich	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	727'300	190'300	720'400	196'200
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	105'200	9'800	99'200	5'800
3 Kultur, Sport und Freizeit	99'500	3'500	102'400	3'000
4 Gesundheit	218'200	500	175'500	0
5 Soziale Sicherheit	542'300	272'450	470'000	227'100
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	403'900	264'900	421'700	234'900
7 Umweltschutz und Raumordnung	334'600	286'000	357'200	308'600
8 Volkswirtschaft	61'000	65'000	61'800	49'000
9 Finanzen und Steuern	405'350	1'769'000	361'400	1'598'800
Total Aufwand / Ertrag	2'897'350	2'861'450	2'769'600	2'623'400
Aufwandüberschuss		35'900		146'200
Total	2'897'350	2'897'350	2'769'600	2'769'600

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 682'000.00 und Einnahmen von CHF 0.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 682'000.00

Im Finanzvermögen sind Ausgaben und Nettoinvestitionen von CHF 85'000.00 vorgesehen.

Steuerfuss 2024

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss wie im Vorjahr auf 41 % festzusetzen.

Bericht des Gemeindevorstandes

Das Budget für das Jahr 2024 sieht in der Erfolgsrechnung einen Ausgabenüberschuss von CHF 35'900.00 vor. Das budgetierte Resultat liegt damit wesentlich besser als im Vorjahr.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen fast ausschliesslich in den fest budgetierbaren, da schon bekannten Grundstückgewinnsteuern. Diese sind gegenüber den Vorjahren wesentlich höher, da verschiedene Liegenschaften extern veräussert wurden, während in den Vorjahren vor allem erbschaftsbedingte Steueraufschübe auftraten. Obwohl die Situation auch in der Zukunft für die Gemeindefinanzen positiv in Bewegung bleiben könnte, ist dies doch eine fluktuativ auftretende Komponente, die zwar punktuell aufgrund der hohen Einzelbeträge das Budgetergebnis sehr wesentlich beeinflusst, jedoch mittelfristig keine Einnahmekomponente ist, mit der dauerhaft in diesem Ausmass gerechnet werden darf.

Ebenfalls erfreulich ist eine Steigerung der Steuererträge der natürlichen Personen. Die Ertragskraft der Gemeinde liegt allerdings immer noch unter dem Kantonsmittel.

Die Budgetierung der anderen Kosten und Erträge bewegen sich in der Summe im Bereich des laufenden Jahres und des letzten Budgets. Das bedeutet, dass die Gemeinde ein strukturelles Defizit mit sich trägt, welches aus eigener Anstrengung schwer abzubauen ist. Das liegt vor allem an den steigenden externen Anforderungen, welche Ausgaben generieren, wie auch an dem aktiven Verkaufs- und Umbaugeschehen im Liegenschaftsbereich, welches den Einbezug des Gemeindeingeneurs wie auch anderer liegenschaftsbezogener Dienstleistungsnehmer bedingt, da die Gemeinde selbst kein Hochbauamt unterhält. Aufgrund der Alterung der gemeindeeigenen Liegenschaften, deren Sanierung mittelfristig fällig wird, ohne dass die Gemeinde dafür einen Erneuerungsfonds hat bilden können, wird dies auch in naher Zukunft nicht wesentlich verringert sein.

Der budgetierte Ausgabenüberschuss von CHF 35'900.00 ist gesetzlich zulässig, da die Gemeinde weiterhin über ein vergleichsweise hohes Nettovermögen verfügt. Es werden aber aufgrund der budgetierten Investitionen weitere Anstrengungen notwendig sein, will die Gemeinde in der Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis vorweisen.

Trotz des vergleichende niedrigen Budgetdefizites kann das Resultat des Budget 2024 nicht befriedigen, da das sich durch die wachsenden Ausgaben vor allem im Bereich der nicht oder nur wenig beeinflussbaren Kosten strukturelle Defizit nicht zurückbildet, solange sich wesentliche Rahmenbedingungen wie Steuererträge, Asylkosten oder Subventionen nicht in einer Weise zugunsten der Gemeinde verschieben, die in einen messbaren positiven Nettoertrag münden. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass es die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde erlaubt, für das Jahr 2024 auf eine Steuererhöhung zu verzichten.

Regensberg, 18. September 2023

Für den Gemeindevorstand:

Der Finanzvorstand und Gemeindepräsident:

Matthias Reetz

Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 41%.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 41%.

Das gesamte Budget liegt während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf oder kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen bzw. heruntergeladen werden. www.regensberg.ch.

Traktandum 2

Sanierung Pumpwerk Höfli

Ausgangslage

Das Pumpwerk Höfli versorgt die Druckzone Hirsmühle und befördert über Pumpen das Quellwasser in das höher gelegene Reservoir Kohlägerten. Somit wird die gesamte Wassereinspeisung der Gemeinde Regensberg über das Pumpwerk Höfli sichergestellt. In der Zwischenzeit ist die UV-Anlage in die Jahre gekommen, diverse Klappen funktionieren nicht mehr einwandfrei und zwei der Leitungsführungen mussten beim Übergang Bauwerk/Anschlussleitung, aufgrund Leitungsbrüche, repariert werden. Mit einem Projekt ist der Ersatz der in die Jahre gekommenen Anlageteile zu planen. Die Müller Ingenieure AG in Dielsdorf wurde mit der Ausarbeitung des Bauprojekts und Schätzung der Sanierungskosten beauftragt.

Das kantonale Tiefbauamt wird im Jahr 2025 die Dielsdorfer-/ Boppelserstrasse instand stellen. Im Rahmen dieser Arbeiten ist der Ersatz der Wasserleitung zwischen dem Pumpwerk Höfli und der «Alten Landstrasse» geplant. Die Anpassungsarbeiten im Pumpwerk und der Leitungsersatz in der Dielsdorferstrasse sind aufeinander abzustimmen.

Ersatz UV-Anlage

Die bestehende UV-Anlage aus dem Jahr 1993 ist überaltert und die Leistung wurde bereits durch das kantonale Labor (AWEL) beanstandet. Das Projekt sieht den Einbau einer neuen vertikalen UV-Anlage vor. Die neue Anlage wird gemäss den aktuellen SVGW-Richtlinien mit einer Trübungsüberwachung und einer neuen Verwurfsklappe ausgerüstet. Der bestehende Durchflussmesser für das Quellwasser aus dem Jahr 2018 wird wiederverwendet. Für die Beprobung des Quellwassers werden zwei Probehähne vor und nach der UV-Anlage installiert. Mit dem Ersatz der UV-Anlage wird auch die Verrohrung der Quellwasserleitung im Pumpwerk angepasst und optimiert.

Leitungsersatz ausserhalb Pumpwerk

Die Einführungen der Leitungen in das Pumpwerk Höfli liegen auf einer tiefe zwischen 5 bis 6 Meter unter Terrain. Beim Übergang Bauwerk zu Anschlussleitung ist es bereits zu zwei Leitungsschäden gekommen, die unter aufwändigen Grabarbeiten repariert werden mussten. Das Projekt sieht vor die neuen Leitungsanschlüsse auf einer Tiefe von ca. 1.70 m unter Terrain in das Pumpwerk einzuführen. Das Pumpwerk Höfli hat momentan drei Leitungseinführungen, 1 x Quellzuleitung, 1 x Verbindungsleitung obere Druckzone (Res. Kohlägerten) und 1 x Verbindungsleitung Erlenhof und Schwimmbad. Mit dem Projekt wird der Zusammenschluss der oberen Druckzone mit der Verbindungsleitung Erlenhof und Schwimmbad ausserhalb des Pumpwerks mit einem Combi-3 sichergestellt. Somit werden nur noch zwei Leitungseinführungen benötigt. Sowohl die Quellleitung (NW 150) wie die Verbindungsleitung (NW 150) der oberen Druckzone werden auf einer Länge von ca. 6 Meter ersetzt.

Anpassung Rohrkeller, inkl. Armaturen

Mit dem Ersatz der UV-Anlage und den neuen höherliegenden Leitungseinführungen, ist die Verrohrung im Pumpwerk anzupassen. Mit der Anpassung der Verrohrung der oberen Druckzone wird die bestehende Löschklappe demontiert. Diese dient zur Löschwassernachspeisung aus dem Reservoir Kohlägerten, hat jedoch in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Das Nachspeisung von zusätzlichen Löschwassermengen aus dem Reservoir Kohlägerten erfolgt neu nur noch über einen manuellen Schieber. Die minimal nötigen Löschwasserreserven im Pumpwerk Höfli von 50 m³ werden zukünftig direkt über die Steuerung sichergestellt.

Steuerung

Anpassungen an der Steuerung sind für die automatische Verwurfsklappe, die Trübungsmessung, die UV-Anlage, Sicherstellung der Löschwasserreserven und die Rapportierung notwendig. Eine entsprechende Richtofferte liegt vor.

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wurde anhand von eingeholten Richtofferten erstellt. Anhand einer Begehung vor Ort im Pumpwerk Höfli wurden Schnittstellen und Projektumfang mit den Unternehmen definiert.

Beschrieb	ca. CHF
Lieferung UV-Anlage ohne Montage	14'000
Installateurarbeiten, Verlegung Aussenleitungen	20'000
Installateurarbeiten, Anpassung Rohrkeller	42'000
Anpassung Steuerung, inkl. Lieferung Verwurfsklappe und Trübungsmessung	34'000
Baumeisterarbeiten (Aushub Aussenleitungen + Kernbohrungen)	12'000
Anpassung Elektroinstallation	4'000
Technische Arbeiten (Ausführungsprojekt, Offerteinholung, Bauleitung + Schlussdokumentation)	8'000
Diverses, Unvorhergesehenes, Rundung	4'750
Total exkl. MWST	138'750
Mehrwehrtsteuer 8.1%	11'250
Total inkl. MWST	150'000

In der Investitionsrechnung im Voranschlag 2024 wurden auf Grund einer früheren Offerte nur Kosten von total CHF 100'000.00 inkl. MWST für die Sanierung der UV-Anlage eingestellt. Bei dieser Offerte waren jedoch schon CHF 50'000.00, welche für das Jahr 2023 budgetiert waren, abgezogen. Diese CHF 50'000.00 werden jedoch 2023 nicht verwendet und wurden durch ein Missverständnis leider nicht in die Investitionsrechnung 2024 übertragen. Der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023 muss jedoch ein Antrag mit den Gesamtkosten von CHF 150'000.00 inkl. MWST unterbreitet werden.

Weiteres Vorgehen

Das Projekt und der notwendige Objektkredit von CHF 150'000.- inkl. MWST für das Jahr 2024 sind von den zuständigen Gemeindeinstanzen zu genehmigen. Sobald das Projekt genehmigt ist, ist die Arbeitsvergabe der technischen Arbeiten auszulösen. Anschliessend werden die fehlenden Offerten und Vergleichsofferten für die Installateurarbeiten durch das Ingenieurbüro eingeholt. Die Arbeitsvergaben für die Unternehmer ist im Frühjahr 2024 auszulösen.

Bauablauf

Die Sanierungsarbeiten erfordern eine kurzzeitige Ausserbetriebnahme des Pumpwerks Höfli. Sie sollen daher, aufgrund des geringeren Wasserverbrauchs, im Herbst/Winter 2024 ausgeführt werden. Damit alle Armaturen und Hardwarekomponenten der Steuerung rechtzeitig geliefert werden können, sind diese mit einer Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten zu bestellen. Die Aussenleitungen, inkl. den neuen Einführungen in das Pumpwerk, sind vorgängig zu verlegen. Anschliessend können anhand der neuen Einführungen die genauen Masse für die Anfertigung der Verrohrung im Pumpwerk aufgenommen werden. Während den Anpassungsarbeiten im Pumpwerk ist das Quellwasser provisorisch (ohne UV-Anlage) in die Pumpwerkammer einzuleiten. In diesem Bauzustand ist sicherzustellen, dass Quellen, die in der Vergangenheit bakterielle Belastungen hatten, in den Verwurf gehen.

Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung Objektkredit von CHF150'000.00 inkl. MWST für die Sanierung des Pumpwerks Höfli.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat die Begründung des Gemeinderates Regensberg geprüft. Die UV-Filteranlage muss nach Beanstandungen durch den Kanton offensichtlich ersetzt werden. Gleichzeitig werden auch Leitungen und Infrastrukturanlagen auf den neusten Stand gebracht.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Zahlen geprüft und stimmt dem Beschluss des Gemeinderates zu.

Traktandum 3
Einzelinitiative Hannes Hinnen
»Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen«

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. April 2023 (eingegangen am 27. April 2023) reicht Hannes Hinnen, Unterburg 43, 8158 Regensburg, eine Einzelinitiative (im Sinne eines ausgearbeiteten Entwurfs nach Art. 25 der Kantonsverfassung) mit nachfolgendem Begehren beim Gemeinderat ein:

Initiative «Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen»
Änderung der Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017

Text bisher

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden.
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Gerinfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

2. Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

3. -/-

Text neu

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1. unverändert

a) unverändert

b) aufgehoben

c) unverändert

d) unverändert

2. unverändert

3. Neu:

Für Anlässe namentlich nach Art. 37 und 41 dieser Verordnung, welche von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von privaten Anbietern, die öffentliche Anlässe von allgemeinem Interesse durchführen, werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für diesen Veranstalterkreis keine Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften und Festbänke erhoben.

Begründung

Vor Einführung des Gebührentarifs vom 1. November 2022 wurde vom ehemaligen Gemeinderat und der damaligen Gemeindeverwaltung Artikel 8, 1. b) der Gebührenverordnung als Kann-Regelung interpretiert und angewendet. Durch die neue Haltung wird nun eine organisch gewachsene Kultur ausgehebelt. In der Vergangenheit galt das Prinzip des Miteinanders von politischer Gemeinde, Primarschule, reformierte Kirche, örtlichen Vereinen und Institutionen. Diese Kultur förderte die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und unterstützte die Gemeinschaft. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung hatten damals nicht nur ihren engen Tätigkeitsbericht und ihre Verwaltungsfunktion im Auge, sondern dienten dem gesamten Gemeinwohl. Diese Kultur ist zu einem Alleinstellungsmerkmal von Regensberg geworden, auf welche die Regensbergerinnen und Regensberger stolz waren. Mit der Annahme der Initiative wird das frühere Verrechnungsprinzip wieder eingeführt.

Aufgrund einiger formeller Anpassungen wurde die Reihenfolge der vorstehenden Artikel neu gefasst und vom Initianten am 5. Juni 2023 nachgebessert eingereicht (so wie vorstehend aufgeführt).

Prüfung der Initiative

Gemäss Art. 86 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 regelt das Gesetz die Volksrechte in der Gemeinde. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 regeln das Initiativrecht auf Gemeindeebene.

§ 146 GPR legt fest, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Gegenstand der Einzelinitiative kann nur sein, was in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fällt (§ 147 GPR). Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde und beschliesst innert drei Monaten nach deren Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 und 3 GPR).

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung. Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen (§ 151 Abs. 1 und 2 GPR).

Formelle und materielle Prüfung

Die formelle Gültigkeitsprüfung ergibt, dass die Initiative einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung sowie Namen und Adresse des Initianten enthält. Der Gegenstand der Initiative fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Initiant Hannes Hinnen ist in Regensberg stimmberechtigt.

Materiell ist zu prüfen, ob die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV).

Die Einzelinitiative «Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen» entspricht sowohl formell als auch materiell den Vorgaben und ist somit als gültig zu erklären.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Die aktuelle Gebührenverordnung wurde vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017 genehmigt. Dem Gemeinderat wurde dabei in Art. 8 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, dass von Amtes wegen oder auf Gesuch hin *im Einzelfall* auf die Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Solche Gesuche kommen in sehr geringer Anzahl zur Behandlung. Dem Gemeinderat soll es nach wie vor möglich sein, solche Gesuche im Einzelfall prüfen zu können.

Diese Formulierung findet sich auch in den Gebührentarifen der umliegenden Gemeinden. Sie erheben für die Nutzung und Reinigung von Räumen ebenso Gebühren. Die Formulierung war in der Mustergebührenverordnung des Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV anlässlich des neuen Zürcher Gemeindegesetzes, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Alle Zürcher Gemeinden mussten damals ihre Gebührenverordnungen und Gebührentarife anpassen, um eine neue rechtliche Grundlage zu schaffen, um ihre Gebühren weiterhin einziehen zu können.

Die reformierte Kirche Regensberg, die Tagesschule Regensberg und die politische Gemeinde sind eigenständige Gemeinden mit eigenem Haushalt. Jede Gemeinde finanziert sich durch ihre Gebühren- und Steuereinnahmen selbst. Die Tagesschule und die politische Gemeinde sind zudem keine Einheitsgemeinde. Die politische Gemeinde hat seit 2020 ein strukturelles Defizit und kann Gebühren nicht in jedem Fall erlassen. Daher möchte der Gemeinderat nach wie vor im Einzelfall entscheiden können, wem er Gebühren und unter welchen Umständen allenfalls erlässt. Zudem hat die politische Gemeinde in der Vergangenheit die gesamten Kosten und die Arbeit für die Zusammenstellung der Beiträge, das Layout, den Druck und die Verteilung des Mitteilungsblattes und der beleuchtenden Berichte für die Gemeindeversammlungen, die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen- und Wahlen und notwendigen Publikationen etc. übernommen.

Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Ablehnung der Initiative „Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen“.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat die Einzelinitiative Hinnen geprüft. Das Anliegen der Initiative ist es, gemeindeinterne Anlässe, die dem Zusammenhalt der Menschen in der Gemeinden stärken, von Gebühren für die Miete von Festbänken etc. auszunehmen.

Die RPK kann in der vorgeschlagenen Änderung der Gebührenordnung keine negativen finanziellen Folgen für die Gemeinde erkennen. Umso weniger, als damit langjährige Gepflogenheit weitergeführt werden. Zudem scheint der RPK der Aufwand zur Erhebung von Gebühren in keinem Verhältnis zum erhofftem Ertrag zu stehen.

Die RPK empfiehlt deshalb die Einzelinitiative Hinnen zur Annahme.

Traktandum 4

Kündigung Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Wehntal

Anträge:

Gemeinderat

Jede Gemeinde ist verpflichtet für ihre Bürgerinnen und Bürger die vom Kanton und dem Bund gestellten Anforderungen bezüglich Alters- und Pflegeversorgung sicherzustellen. Die Gemeinde Regensberg hat mit dem Gesundheitszentrum Dielsdorf und der Spitex Regional Bezirk Dielsdorf je eine Leistungsvereinbarung und erfüllt somit die gesetzliche Pflicht für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung gemäss Pflegegesetz § 5. Die Leistungsvereinbarung mit einem zugelassenen Leistungserbringer, wie dem Gesundheitszentrum Dielsdorf, welches die Akut- und Übergangspflege, Pflegeangebot bei Demenz, Palliativ Care und in der Geriatrie bilden die Grundlage des kommunalen Versorgungskonzepts. Eine zusätzliche Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Wehntal ist für die Sicherstellung der Pflegeversorgung nicht notwendig.

Hintergrund: Die Stiftung Alterszentrum Wehntal hat die 7 Trägergemeinden um Darlehen für ihr umfangreiches Umbau-/Sanierungsprojekt angefragt. Das Projekt weist verschiedene Unklarheiten auf, so sind Entwicklungen im Bedarf und der Angebotsgestaltung unzureichend berücksichtigt. Alternativen zur Sanierung wurden nicht in Betracht gezogen. Zudem ist eine Übergangslösung für die Bewohnenden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gewährleistet. Weiter müsste die Stiftung, gemäss Artikel 8 der Leistungsvereinbarung, die Kosten für Investitionen und den Betrieb selbst tragen.

Mit Gesamtkosten von ca. 15 Mio. Franken handelt es sich um ein grosses Bauvorhaben, mit welchem auch erhebliche finanzielle Risiken für die Darlehensgeber (Gemeinden) einhergehen. Die Kosten zur Gewährung eines Darlehens sind für die Gemeinde Regensberg finanziell nicht verantwortbar. Insbesondere, da nur eine sehr kleine Anzahl von Regensbergern das Alterszentrum Wehntal in der Vergangenheit als Institution wählte. Zurzeit ist keine Person aus Regensberg im Alterszentrum Wehntal wohnhaft.

Mit der Auflösung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Wehntal ist die Versorgung der Bevölkerung von Regensberg weiterhin gewährleistet. Die Einwohnerinnen und Einwohner können auch ohne eine Leistungsvereinbarung im Alterszentrum Wehntal wohnen. Denn jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, die ambulante wie die stationäre Versorgung im Alter selber zu wählen, unabhängig davon, ob eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der entsprechenden Institution besteht oder nicht. Der Wohngemeinde, der Krankenkasse und dem Leistungsbezüger werden die Kostenbeiträge gemäss kantonalem Pflegegesetz in Rechnung gestellt, unabhängig davon, in welcher Institution die Person lebt.

Die Pflegeversorgung ist mit der Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheitszentrum Dielsdorf und der Spitex Regional Bezirk Dielsdorf sichergestellt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Wehntal, Schöfflisdorf, ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2024 zu kündigen.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat die Begründung des Gemeinderates geprüft. Da bereits eine Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheitszentrum Dielsdorf und der Spixtex Regional Bezirk Dielsdorf besteht, sieht auch die Rechnungsprüfungskommission den Bedarf von Regensberg an entsprechenden Leistungen gedeckt. Ausserdem wären die Kosten für die Gewährung eines Darlehens von CHF 280'665.00 für die Gemeinde Regensberg nicht tragbar.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt deshalb dem Beschluss des Gemeinderates zu.

Traktandum 5

Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand (Gemeinderat). Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfragen und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

1. Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024

Die Schulpflege hat das Budget 2024 an seiner Sitzung vom 27. September 2023 behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindesteuerfuss soll unverändert auf 49 % festgelegt werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht für das Jahr 2024 bei einem Aufwand von CHF 1'441'000.00 und einem Ertrag von CHF 1'252'400.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 188'600.00 vor.

Die Funktionen der Erfolgsrechnung zeigen folgendes Bild:

Aufgabenbereich		Budget 2024		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	5'200	0	5'200	0
2	Bildung	1'410'700	352'000	1'402'200	388'800
4	Gesundheit	4'000	0	3'800	0
9	Finanzen und Steuern	21'100	900'400	21'200	895'100
Total		1'441'000	1'252'400	1'302'700	1'432'400
Aufwandüberschuss			188'600		148'500

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht im Verwaltungsvermögen Ausgaben und Nettoinvestitionen von CHF 41'200.00 vor.

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Steuerfuss 2023

Die Primarschulpflege beantragt, den Steuerfuss wie im Vorjahr auf 49 % festzusetzen.

Kommentar zum Budget 2023 (Bericht der Schulpflege)

Wirtschaftliche Lage:

Der Rechnungsabschluss von 2022 hat unser Eigenkapital auf Fr. 1'000'000.- gesenkt. Für das Jahr 2023 ist nicht mit einem positiven Rechnungsabschluss zu rechnen. Grund dafür:

- Tiefere Steuererträge
- Höhere Personalausgaben durch grosse Unterstufenklasse sowie Auszahlung der Teuerung und automatischen Stufenerhöhungen.
- Höhere Ausgaben in der Sondepädagogik

In Anbetracht der momentanen Situation und der Tatsache haben wir uns entschieden, den Steuerfuss beizubehalten.

Unsere finanzpolitischen Ziele für die nächsten Jahre sind:

Fremdverschuldung	Begrenzung von Verschuldung
Steuerfuss	a. Kein sprunghafter Steuerfuss (Erhöhung und Senkung möglich, danach wieder kontinuierlich), Zielgrösse unter 50% b. Der Gesamtsteuerfuss (exkl. Kirche) liegt im Mittel der umliegenden Gemeinden (Steinmaur, Dielsdorf, evt. Gemeinden im Wehntal)
Erfolgsrechnung	Mittelfristig (8 Jahre) ausgeglichene Erfolgsrechnung
Gebührenhaushalte	Kostendeckende Verursacherfinanzierung (z.B. Turnhallenfremdbenutzung) Erhöhung des Ertrags aus der Tagesschulfremdbetreuung, insbesondere bei auswärtigen Kindern.
Schulverwaltung	Effizient bleiben und Qualität steigern
Investitionen in	a. Investitionen zur Werterhaltung des Schulhauses b. Investitionen in Marketing / Werbung c. Schulqualität (Ausbau ausserschulische Betreuungen, Ausbau der digitalen Lehrmittel, Brückentage, Ferienbetreuung, Teamweiterbildung etc.)

Der Blick voraus zeigt, dass uns einige Themen weiter beschäftigen werden:

- Es bleibt dabei - wir haben zu wenig «eigene» Regensberger Kinder.
- Unser Modell „Tagesschule“ verbreitet sich – wir müssen präsent und qualitativ top sein, um auch in Zukunft externe Eltern zu überzeugen, ihre Kinder bei uns in Regensberg unterrichten zu wollen.
- Uns ist es wichtig, dass die Kinder den Bedürfnissen entsprechend unterstützt werden und dadurch ist der Aufwand für sonderpädagogische Massnahmen schwierig zu planen – was auf alle Schulen zutrifft!
- Durch die kantonalen Budgetvorgaben sind wir verpflichtet die Aufwände dementsprechend zu budgetieren. Teuerung, automatische Stufenerhöhungen, individuelle Lohnerhöhungen sowie die Einmalzulagen steigern die Ausgaben für das kantonale wie auch das kommunale Personal weiter.
- Die Situation am Lehrpersonalmarkt hat sich dramatisch zu gespitzt und wir froh sein können, wenn wir die Stellen mit qualitativ gutem Personal besetzen können.
- Die Steuereinnahmen sind stagniert und die Steuerkraft pro Einwohner ist gegenüber dem kantonalen Mittel gesunken. Wir profitieren vom Finanzausgleich, was grundsätzlich positiv ist.

Schule / Tagesschule – was wir noch im Sinn haben

- Folgende Ideen wollen wir in dieser Legislaturperiode angehen:
- Unsere Schule muss eigenständig bleiben, weil das seit Jahren ein Erfolgsfaktor ist.
- Regensberg als Wohnort für Familien attraktiver und bekannter machen – und es auch kundzutun!
- Verstärkung Marketing / Medienpräsenz
- Erweiterung der Angebote zu betreuten Wochen in den Schulferien in Einbezug der gewünschten Qualität
- Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulgemeinden vorstärken

Es bleibt das erklärte Ziel, den Bestand der öffentlichen Schule mit Tagesstrukturen in Regensberg noch viele Jahre sicher zu stellen.

Regensberg, Okt. 2023

Für die Primarschule Regensberg
Stefan Müller, Ressort Finanzen

Antrag der Schulpflege

Primarschule Regensburg

Budget 2024

Antrag der Primarschulpflege

1 Antrag zum Budget

Die Primarschulpflege hat das Budget 2024 der Primarschule Regensburg genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	1'441'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	512'400.00
	Ertragsüberschuss /-Aufwandüberschuss	Fr.	-928'600.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	41'200.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	41'200.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Primarschulpflege beantragt der Primarschulgemeinde des Budget 2024 der Primarschule Regensburg zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Erfolgsrechnung	Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	1'510'000.00
	Steuerfuss		49%
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	928'600.00
	Steuerertrag bei 49%	Fr.	740'000.00
	Ertragsüberschuss /-Aufwandüberschuss	Fr.	-188'600.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Primarschulpflege beantragt der Primarschulgemeindeversammlung den Steuerfuss auf 49% (Vorjahr 49%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

8158 Regensburg, 27.09.2023
Primarschulpflege Regensburg

Präsidentin Primarschulpflege
Kathrin Reiter

Finanzvorstand Primarschulpflege
Stefan Müller

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Primarschule Regensberg

Budget 2024

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Regensberg in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 27.09.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten ...:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	1'441'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	512'400.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	928'600.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	41'200.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	41'200.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Regensberg finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Schulgemeinde Regensberg entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	1'510'000.00	
Steuerfuss		49%	
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	928'600.00
	Steuerertrag bei 0%	Fr.	740'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	188'600.00

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 gemäss Antrag der Schulpflege auf 49% (Vorjahr 49%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8158 Regensberg, 30.10.2023
Rechnungsprüfungskommission Regensberg

Präsident/in
Trix Hintermann

Aktuar/in
Michael Heggin




Anträge:

Schulpflege

Der Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 49 %.

Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 49 %.

Das gesamte Budget liegt während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf oder kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen bzw. heruntergeladen werden. www.regensberg.ch (Seite Politik/Publikationen, dort unter „Akten zur Gemeindeversammlung“)

Traktandum 2) Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Primarschule von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand (Primarschulpflege). Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

1. Festsetzung Budget und Steuerfuss 2024

Die Kirchenpflege hat das Budget 2024 an ihrer Sitzung vom 27. August 2023 behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindesteuerfuss soll unverändert auf 14 % festgelegt werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht für das Jahr 2024, bei einem Aufwand von CHF 302'042.00 und einem Ertrag von CHF 301'900.00, einen Aufwandüberschuss von CHF 142.00 vor.

Die Funktionen der Erfolgsrechnung zeigen folgendes Bild:

Aufgabenbereich		Budget 2024		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kirchen	249'145	24'400	225'800	25'700
9	Finanzen und Steuern	52'897	277'500	51'400	212'800
Total		302'042	301'900	277'200	238'500
Aufwandüberschuss			142		38'700

Im Aufwandüberschuss ist der mit Brief der Landeskirche vom 23. Oktober 2023 prov. festgesetzte Finanzausgleichsbetrag von CHF 160'000.00 berücksichtigt.

Investitionsrechnung

Abhängig vom Resultat der Urnenabstimmung sind Investitionen im Verwaltungsvermögen zur Sanierung/Umbau der Oberburg 19 im Rahmen von CHF 965'000.00 geplant.

Steuerfuss 2024

Die Kirchenpflege beantragt, den Steuerfuss wie im Vorjahr auf 14 % festzusetzen.

Bericht der Kirchenpflege

Beleuchtender Bericht Budget 2024

Das Budget 2024 der Ev. Ref. Kirchgemeinde Regensberg weist einen Verlust von CHF 142.00 aus.

Nach rund 40 Jahren der letzten Sanierung stehen im 2024 die Sanierung und Renovation der Wohnung und bauliche Anpassungen im Gebäude Oberburg 19 im Vordergrund.

Es wird mit einem Baukredit von CHF 965'000.00 gerechnet. Der Betrag wird auf 20 Jahre abgeschrieben, CHF 48'250.00.

Es werden planmässige Abschreibungen, Hochbauten Verwaltungsvermögen, von CHF 51'250.00 und die Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten mit CHF 15'000.00 eingerechnet.

Die Zusage für den Baukredit wurde am 28.08.2023 von der ZKB erteilt.

Der Finanzausgleich für 2024 wurde von der Landeskirche mit CHF 160'000.00 bestätigt und budgetiert (VJ 90'000).

Eigenkapital Stand 01.01.2023	CHF	22'224.80
Budgetierter Verlust 2023	CHF	38'700.00
Budgetierter Verlust 2024	CHF	142.00
Eigenkapital Ende 2024	CHF	-16'617.20

Das Geschäft wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. September 2023 vorgestellt. Der Antrag der Kirchenpflege für eine Urnenabstimmung am 19. November 2023 wurde einstimmig genehmigt.

Regensberg, 24.10.2023
Evang.-Ref. Kirchgemeinde Regensberg



Regina Dössegger
Präsidentin



Urs Weber
Vizepräsident/Aktuar

Anträge:

Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 14 %.

Rechnungsprüfungskommission

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung des Budgets 2024
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 14 %.